

Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 2. Juni 2025

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- § 3 Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

- § 6 Grundsätze
- § 7 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 8 Die Ombudspersonen
- § 9 Aufgaben der Ombudspersonen
- § 10 Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Ständige Kommission)
- § 11 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission
- § 12 Aufgaben der Ständigen Kommission

IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 13 Hinweise auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 14 Stellungnahme des bzw. der Betroffenen
- § 15 Vorprüfung durch die Ständige Kommission

- § 16 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 17 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 18 Entscheidungen des Rektors oder der Rektorin
- § 19 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 20 Akademische Konsequenzen
- § 21 Zivilrechtliche Konsequenzen
- § 22 Strafrechtliche Konsequenzen
- § 23 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

VI. Inkrafttreten

- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Präambel

Die Universität Leipzig trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation der

- Forschung
- Lehre und
- Förderung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen.

Die Lehre und Förderung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. In der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung legt die Universität angemessene Rahmenbedingungen und Leitlinien für redliches wissenschaftliches Handeln fest.

Eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin. Anders als der Irrtum widerspricht die Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem selbstgesetzten Anspruch der Wissenschaft.

Die gebotene Redlichkeit des Wissenschaftlers oder der Wissenschaftlerin ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich eliminieren. Regeln können aber helfen, Fehlverhalten zu verhindern. Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein anhand allgemeiner Regeln beurteilen; bei einer angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Ausgehend von diesen Überlegungen, hat der Senat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 auf der Grundlage der §§ 83 Satz 3 und 14 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG und des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019 sowie unter Berücksichtigung der „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 10. Mai 2022 der Hochschulrektorenkonferenz die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für die Universität Leipzig im Benehmen mit dem Rektorat erlassen.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität Leipzig sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Karrierephasen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Die folgenden Vorschriften zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sollen dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten nach Möglichkeit zu verhindern und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Leipzig sind zur Einhaltung der Satzung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Für den genannten Personenkreis findet die Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der Universität Leipzig beschäftigt sind, sie aber vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus ihrer dortigen Tätigkeit betroffen sind.
- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen, die eine phasenübergreifende Qualitätssicherung ermöglichen:

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sind verpflichtet,

1. *lege artis* zu arbeiten, d. h. insbesondere:

- a) Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchzuführen; die Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden ist damit unabdingbar;
- b) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von wissenschaftlichen Daten und Befunden anzuwenden. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein

können;

- c) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern bzw. Partnerinnen, Konkurrenten bzw. Konkurrentinnen, Vorgängern bzw. Vorgängerinnen sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren;
 - d) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern;
 - e) angewandte Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen, insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Das gilt vor allem in Bezug auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
2. den Forschungsprozess und die erzielten Resultate genau und nachvollziehbar zu dokumentieren und transparent zu protokollieren sowie die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren, d. h., alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen und Daten sowie die zugrundeliegenden, zentralen Materialien sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu archivieren. Eine Selektion von Forschungsergebnissen ist nicht zulässig; auch Negativergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, sind zu dokumentieren. Ergebnisse bzw. Erkenntnisse müssen durch andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen repliziert bzw.

gegebenenfalls widerlegt werden können. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Primärdaten sind als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien zehn Jahre lang zugänglich aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist ist zu definieren; sie beginnt jedenfalls mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Universität Leipzig stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen dies dar.

3. Nutzungs- und Verwertungsrechte zu dokumentieren und zu berücksichtigen; hierfür sind – sofern möglich und zumutbar – zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben Vereinbarungen zu treffen, auch bezüglich der Nutzung der Daten nach Verlassen der Universität Leipzig. Die Nutzung steht grundsätzlich dem Wissenschaftler oder der Wissenschaftlerin zu, der oder die sie erhebt. Entscheidend ist jeweils die Rechtslage des Einzelfalles. Im Rahmen des laufenden Forschungsprojektes entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
4. alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des

betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen diese vollständig und nachvollziehbar. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, soweit möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien (*Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable*) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autoren und (Co-) Autorinnen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

5. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen zu fördern sowie angemessen und verantwortungsvoll gemäß § 3 dieser Satzung zu betreuen.
6. die Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen wahrzunehmen und die (wissenschaftliche) Zusammenarbeit zu stärken. Zur Leitungsaufgabe von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie das wissenschaftsunterstützende Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt klar sein und sollen vor Beginn des Vorhabens definiert werden; sie werden angepasst, soweit dies erforderlich ist, insbesondere wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines Beteiligten oder einer Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.
7. fremdes geistiges Eigentum stets zu achten. Zitate (auch

Selbstzitate) bzw. Übernahmen (auch aus eigenen Texten) sind auszuweisen. Dabei finden die Besonderheiten der Publikationsorgane des jeweiligen Fachgebietes und dort der jeweiligen Texte/Textabschnitte (z. B. Übersichtsarbeiten, technische/methodische Darstellungen) Beachtung. Für Qualifizierungsarbeiten gilt insbesondere, dass Beginn und Ende der Zitate/Übernahmen sowie Auslassungen, eigene Einfügungen bzw. Umformulierungen unmissverständlich und klar erkennbar (z. B. durch Anführungsstriche) ausgewiesen werden. Die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien, Software, Auswertungsmethoden und -modelle wird kenntlich gemacht.

8. sofern KI-gestützte Programme zur Generierung von Text, Code oder Abbildungen bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit verwendet werden, transparent zu machen, welche Software verwendet wurde und zu welchem Zweck; bei Qualifizierungsarbeiten auch an welchen Stellen und in welchem Umfang dies geschehen ist.
9. ethische Standards bei der Durchführung von Forschungsprojekten einzuhalten und Aspekte sicherheitsrelevanter Forschung (Dual Use) zu berücksichtigen; Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, zu berücksichtigen; Genehmigungen und Ethikvoten sind – sofern erforderlich – einzuholen; Forschungsfolgen gründlich abzuschätzen und die ethischen Aspekte zu bewerten.
10. wissenschaftliche Leistungen in erster Linie anhand qualitativer Maßstäbe zu bewerten, wobei sich die Bewertung wissenschaftlicher Leistung an disziplinspezifischen Kriterien orientiert. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion sollen weitere Leistungsdimensionen, wie z. B. das Engagement in der Lehre, die akademische Selbstverwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit, der Wissens- und Technologietransfer sowie individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, berücksichtigt werden.
11. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen zu wahren; eine Weitergabe fremder Inhalte an Dritte sowie die eigene Nutzung sind ausgeschlossen. Interessenskonflikte und

Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der Gutachter und die Gutachterin bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(3) Die Universität Leipzig nimmt ihre Organisationsverantwortung zur Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis wie folgt wahr:

1. Sie gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
2. Sie schafft die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen.
3. Sie gewährleistet die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Satzung – bereits in den Veranstaltungen des Grund- bzw. Bachelorstudiums und hält zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft an. Dabei soll ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gefahren und mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden.
4. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen sowie Studierende geben als Bestandteil ihrer Qualifizierungsarbeiten eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Satzung ab, wobei die zum Zeitpunkt der Einreichung der Qualifizierungsarbeit gültige Satzung maßgeblich ist. Die Habilitations- und Promotionsordnungen der Fakultäten werden entsprechend ergänzt, soweit erforderlich.

5. Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und ihrem sonstigen Personal nimmt die Universität Leipzig ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass auf Fakultäts- und Zentrenebene über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Satzung – informiert und belehrt wird; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.
6. Schlichter und Schlichterinnen, Ombudspersonen sowie die Mitglieder der Ständigen Kommission erhalten Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Universität gewährleistet eine hinreichende Sichtbarmachung der Schlichtungs- sowie Ombudspersonen. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens werden Maßnahmen zur Entlastung vorgesehen.
7. Über den Ethikbeirat und die Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig werden verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben gewährleistet.
8. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit (*Diversity*) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse (*Unconscious Bias*). Für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die wissenschaftliche Laufbahn bzw. weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

§ 2

Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Autor oder Autorin ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autoren und Autorinnen stimmen der finalen

Fassung des Manuskriptes, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Folgende konkrete Beiträge entsprechen üblicherweise, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:

- Konzeption einer wissenschaftlichen Studie oder
- Entwicklung von Methoden zur Durchführung einer Studie oder
- Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und der aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- Verfassen eines Manuskriptes.

Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Insbesondere reichen folgende Beiträge, jeweils für sich allein, grundsätzlich nicht aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

- Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel;
- Leitung des Instituts, der Abteilung oder der Arbeitsgruppe, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden;
- rein technisches Mitwirken bei der Datenerhebung sowie das rein technische Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten;
- lediglich technische Unterstützung, z. B. durch bloße Bereitstellung von Geräten und/oder Versuchsmaterialien;
- Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich.

- (2) Alle Autoren und Autorinnen sollen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich oder elektronisch bestätigen. Der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen sollte dokumentiert werden.

Die Verständigung über die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen erfolgt rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien, spätestens wenn das Manuskript verfasst wird. Allen Autoren und Autorinnen muss das Recht eingeräumt und hinreichend Zeit gewährt werden, Einblick in die der Publikation zugrundeliegenden Originaldaten zu erhalten. Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Prüfung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

- (3) Das Einverständnis, als Mitautor oder Mitautorin benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den der Mitautor oder die Mitautorin einen Beitrag geliefert hat. Der Mitautor oder die Mitautorin ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (4) Werden einzelne Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor oder Mitautorin genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor oder Mitautorin gegenüber dem oder der Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.
- (5) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor oder Mitautorin, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und/oder Industriepartnern sind Regelungen zur Veröffentlichung der Ergebnisse möglichst vor Beginn der Zusammenarbeit vertraglich zu vereinbaren. Die Mitwirkung an der oder die Zustimmung zu der Veröffentlichung darf grundsätzlich unter Hinweis auf geistiges

Eigentum (Patente, Urheberrechte, Know-how usw.) an Forschungsergebnissen nicht verweigert werden. Soweit berechnigte Interessen eines mitwirkenden Wissenschaftlers oder einer mitwirkenden Wissenschaftlerin entgegenstehen, kann die Publikation ganz oder teilweise für einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, falls eine entsprechende Sperrfrist zwischen den Beteiligten vereinbart worden war. Eine Sperrfrist-Vereinbarung sollte zu Beginn der Kooperation getroffen werden, spätestens aber, wenn berechnigte Interessen eines beteiligten Wissenschaftlers oder einer beteiligten Wissenschaftlerin an einer Sperrfrist erkennbar werden. Berechnigte Interessen sind insbesondere persönlichkeitsrechtliche und/oder wirtschaftliche Belange im Zusammenhang mit Ausgründungen und Kooperationen mit Organisationen und Unternehmen. § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz bleibt unberührt. In Zweifelsfällen kann eine Ombudsperson (§ 8) angerufen werden.

- (7) Das Publikationsorgan ist sorgfältig unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsfeld auszuwählen. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrages hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neue oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität hin zu prüfen. Wesentliches Kriterium ist das Vorhandensein eigener Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 3

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen

- (1) Wissenschaftliches Arbeiten beginnt spätestens mit der Bachelor-, Master-, Schwerpunktbereichs-, Magister-, Staatsexamens-, Diplom- und/oder Doktorarbeit. Die Universität vermittelt neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Forschungsdaten und Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen haben Anspruch auf regelmäßige

wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen tragen eine besondere Verantwortung bei der Betreuung von akademischen Qualifizierungsarbeiten und sind in ihrem eigenen wissenschaftlichen Arbeiten besonders den Studierenden und Promovierenden ein Vorbild. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z. B. Betreuungsvereinbarungen, angemessene Größe und Organisation einer Arbeitsgruppe, regelmäßige Angebote von Schulungen zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten für Personen mit Leitungs- und Betreuungsfunktionen, regelmäßige Information über Beratungsangebote), und zwar sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung.

- (2) Zur Betreuungspflicht gegenüber Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten aktiv zu fördern und diese, den einschlägigen Vorgaben und Qualitätsstandards entsprechend, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu begutachten. Für die verbindliche Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie der Rechte und Pflichten von Betreuern und Betreuerinnen sowie Doktoranden und Doktorandinnen ist gemäß § 41 Abs. 5 SächsHSG eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Promotionsordnungen enthalten einen Passus, der alle Beteiligten auf die Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet.
- (3) Die Promotion soll von mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen ausgewiesen sind und eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können oder nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptiert worden sind, bewertet werden, davon nach Möglichkeit mindestens ein externer, hauptamtlich außerhalb der Universität Leipzig tätiger Gutachter oder eine externe, hauptamtlich außerhalb der Universität Leipzig tätige Gutachterin, der oder die nicht an der inhaltlichen Betreuung der Promotion beteiligt war und nicht im selben Institut wie der Hauptbetreuer oder die Hauptbetreuerin tätig ist. Die Regelungen zur Betreuung und Begutachtung werden durch die Fakultäten in ihren Promotionsordnungen unter Beachtung § 41 SächsHSG festgelegt.

- (4) Die Universität bestellt Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen. Sie können von Promovierenden, Postdocs sowie betreuenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen angerufen werden. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, arbeiten unabhängig, unparteiisch und weisungsungebunden. Schlichter und Schlichterinnen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Jeder Schlichter oder jede Schlichterin kann seine oder ihre Tätigkeit durch Mitteilung gegenüber dem Rektorat aus wichtigem Grund aufgeben, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Das Rektorat entscheidet über die Aufgabe der Tätigkeit. Eine Abberufung von Schlichtern und Schlichterinnen durch das Rektorat ist aus wichtigem Grund auch von Amts wegen möglich. In diesem Falle ist der Schlichter oder die Schlichterin vorher anzuhören. Die Entscheidung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege und ist zu begründen. Für die übrige Amtsperiode wird ein neuer Schlichter oder eine neue Schlichterin bestellt.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschafts- erheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt, die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt oder behindert wird, die Mitwirkung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten verweigert bzw. die Aufklärung verzögert wird, gegen die Grundsätze einer angemessenen Betreuung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen grob verstoßen oder die Vertraulichkeit in einem Ombuds- oder Untersuchungsverfahren gebrochen wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen liegen.

Für die Erstellung bzw. Bearbeitung von Qualifizierungsarbeiten (oder Teilen dieser) kann künstliche Intelligenz (KI) auf Grundlage einer Regelung des

jeweils zuständigen Gremiums der jeweiligen Fakultät genutzt werden – der betreffende Beitrag muss dabei unmissverständlich kenntlich gemacht werden.

1. Falschangaben sind insbesondere

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten und Quellen, z. B.:
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten sowie das Unterlassen von Maßnahmen zur Aufklärung von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten;
- die Erstellung (z. B. *ghostwriting*) von Qualifizierungsarbeiten (oder Teilen dieser) durch andere Personen oder KI-gestützte Programme.
- die Bearbeitung von Qualifizierungsarbeiten (oder Teilen dieser) durch andere Personen. Eine Rechtschreib-/Grammatikprüfung ist hiervon ausgenommen. Soll hiervon aus fächerkulturellen Gründen in Absprache mit der jeweiligen Fakultät abgewichen werden, muss der jeweilige Beitrag quantitativ und qualitativ unmissverständlich in der Qualifizierungsarbeit kenntlich werden.
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
- unrichtige Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch Fachwissenschaftler und Fachwissenschaftlerinnen geprüft;
- Befürwortung von Arbeiten anderer zu Veröffentlichungen und Forschungsanträgen, ohne sie geprüft zu haben;
- Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungserhebliche Punkte (einschließlich der Missachtung eines bestehenden Verbotes der Doppelförderung).

2. Verletzung geistigen Eigentums liegt insbesondere vor bei

- unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
- der Ausbeutung von fremden Forschungsdaten, -ergebnissen oder -ansätzen und neuen, fremden, nicht veröffentlichten Ideen, insbesondere auch als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl);
- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber bzw. Herausgeberin, Gutachter bzw. Gutachterin oder Mitautor bzw. Mitautorin;
- der Anmaßung oder unbegründeten Hinnahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- Verweigerung eines durch angemessene wissenschaftliche Beiträge erworbenen Anspruches anderer auf Mitautorschaft;
- der Verfälschung von Inhalten fremder Forschungsergebnisse;
- der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange der Autor oder die Autorin das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat.

3. Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt vor bei

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen eines anderen zu mindern;
- Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Entwenden, Verstellen, Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Büchern, Archivalien, Datensätzen oder sonstiger wissenschaftlich relevanter Informationsträger, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschungen benötigt;
- Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2;
- Beendigung der Mitarbeit ohne hinreichenden Grund oder Verhinderung der Publikation der Ergebnisse als Mitautor oder Mitautorin, auf

deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund gemäß § 2 Abs. 5;

- leichtfertigen Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger, ungeprüfter und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten aufgestellter Vorwürfe.
4. Unter wissenschaftliches Fehlverhalten fällt auch die nicht gekennzeichnete Wiederverwendung eigener Daten oder Texte („Selbstplagiat“/„Textrecycling“), außer, in der Publikation war die Kennzeichnung nicht möglich.

§ 5

Mitverantwortung für Fehlverhalten

- (1) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich insbesondere aus folgendem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln ergeben:
- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - pflichtwidriges Verschweigen von Fälschungen durch andere,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - Vernachlässigung der Betreuungspflicht in Bezug auf die gute wissenschaftliche Praxis gegenüber Studierenden und Promovierenden durch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen der von ihnen betreuten akademischen Qualifikationsleistungen.
- (2) Die zuständige Ombudsperson bzw. die Ständige Kommission prüfen im Einzelfall, ob die Mitverantwortung für ein Fehlverhalten ein eigenes Fehlverhalten darstellt.

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

§ 6

Grundsätze

- (1) Die Universität Leipzig geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nach. Auch ohne

konkreten Verdacht können eingereichte Qualifizierungsarbeiten in Einzelfällen (z. B. Stichproben) oder für ganze Kohorten/Fächer durch den Einsatz von Computerprogrammen (z. B. Plagiatserkennungssoftware) analysiert und die Ergebnisse den Prüfenden zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Ombudspersonen, die Mitglieder der Ständigen Kommission sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ombudspersonen und die Mitglieder der Ständigen Kommission arbeiten unabhängig, unparteiisch und weisungsungebunden.
- (3) Die Vertraulichkeit zum Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise zu wahren, damit daraus keine Nachteile für deren wissenschaftliches und berufliches Fortkommen entstehen. Insbesondere werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich behandelt. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Ist der Hinweisgebende oder die Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der bzw. die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität des bzw. der Hinweisgebenden ankommt. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der oder die Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Der oder die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Hinweise zu den Vorwürfen nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt sind.
- (4) Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Ständigen Kommission können Sachverständige hinzuziehen. Diese sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 7

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Ombudspersonen sowie die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben eine Geschäftsstelle. Sie trägt die Bezeichnung „Ombudsstelle der Universität Leipzig“. Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle unterstützen die Ombudspersonen sowie die Ständige Kommission in administrativer Hinsicht. Sie sind darüber hinaus zur Einsichtnahme und Bearbeitung der Verfahren berechtigt, soweit es für die Wahrnehmung der von den Kommissionen übertragenen Aufgaben notwendig ist und begleiten die Verfahren. Sie beraten Personen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, auf deren Wunsch und informieren insbesondere über deren Möglichkeiten und die Verfahrensschritte.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind insbesondere Ombudspersonen und Mitglieder der Ständigen Kommission, die in die betreffenden Vorwürfe direkt oder indirekt involviert sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Gleiches gilt für Sachverständige und die von den Kommissionen zur Unterstützung herangezogenen externen Experten und Expertinnen. Mögliche Interessenskonflikte der Ombudspersonen und Mitglieder der Ständigen Kommission sind offenzulegen, für die Ombudspersonen gegenüber der Ombudsstelle, für die Mitglieder der Ständigen Kommission zusätzlich gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden.
- (3) Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalten, das länger als zehn Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren nicht eröffnet. Abweichend von Satz 1 soll bei Verdacht eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit anhaltenden Nachwirkungen das Ombudsverfahren dennoch eröffnet werden. Von einer Nichteröffnung des Verfahrens bleiben andere Vorschriften zur Ahndung eines solchen Verhaltens, insbesondere des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts sowie hochschulrechtliche Bestimmungen unberührt.
- (4) Ist ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin, bei dem oder der im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, zum Zeitpunkt

der Feststellung Mitglied einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung, so informieren die Kommissionen diese über das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten.

- (5) Entsprechendes gilt für einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin, bei dem bzw. der im Zusammenhang mit seiner bzw. ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin aber in dem Zeitraum, für den das Fehlverhalten festgestellt wurde, in keinem dienstrechtlichen Verhältnis mit der Universität Leipzig stand.
- (6) Verfahrensbeteiligte mit Verfahrensrechten können nur gegenwärtige und ehemalige Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig sein. Das Recht Dritter, Hinweise zu geben, wird dadurch nicht beschränkt; auch Externe können Verdachtsanzeigen stellen, wobei anonyme und externe Hinweisgebende keine Verfahrensrechte innehaben.

§ 8

Die Ombudspersonen

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektorates erfahrene Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Ombudspersonen) für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudspersonen sind Mitglieder oder Angehörige der Universität Leipzig und vertreten sich gegenseitig. Die Amtszeit der Ombudspersonen entspricht grundsätzlich derjenigen des Senats. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich. Der Vertrauensdozent oder die Vertrauensdozentin der DFG soll nicht zugleich Ombudsperson sein. Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören und dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein.
- (2) Mitglied und Angehörige der Universität Leipzig haben das Recht, eine Ombudsperson innerhalb eines angemessenen Zeitraums persönlich zu sprechen. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder oder Angehörige.

Alternativ können sich Mitglieder und Angehörige ebenso wie ehemalige Mitglieder und Angehörige an den überregional tätigen Verein Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland (O-WID) als unabhängige Instanz zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit wenden.

- (3) Jede Ombudsperson kann ihre Tätigkeit durch Mitteilung gegenüber dem Rektorat aus wichtigem Grund aufgeben, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Das Rektorat entscheidet über die Aufgabe der Tätigkeit. Eine Abberufung von Ombudspersonen durch das Rektorat ist auch von Amts wegen aus wichtigem Grund möglich. In diesem Falle ist das Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege und ist zu begründen. Für die restliche Amtsperiode wird ein neues Mitglied bestellt.

§ 9

Aufgaben der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen haben folgende Aufgaben:

1. Sie beraten als Vertrauensperson diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Leipzig, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der §§ 4, 5 mitteilen.
2. Sie prüfen die hinreichend zu belegenden Vorwürfe auf ihre Plausibilität und klären unter Anhörung der Beteiligten, ob die Vorwürfe im Rahmen der Vorprüfung auszuräumen sind und/oder eine gütliche Einigung zwischen dem oder der Informierenden und dem oder der Betroffenen erreicht werden kann (Vorprüfungsverfahren gemäß § 13 Abs. 4).
3. Sie sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Sachverständige sowie Experten und Expertinnen des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.

4. In den im § 13 Abs. 8 und 9 beschriebenen Fällen übermittelt die Ombudsperson die Hinweise auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ständige Kommission und berichtet schriftlich über ihre Bemühungen im Vorprüfungsverfahren.
5. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

§ 10

Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Ständige Kommission)

- (1) Die Ständige Kommission besteht aus Mitgliedern, die für eine Amtszeit, die derjenigen des Senats entspricht, auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt werden sowie aus Mitgliedern kraft Amtes. Eine Wiederwahl der gewählten Mitglieder für eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ständige Kommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen mit Befähigung zum Richteramt,
 - der Vertrauensdozent oder die Vertrauensdozentin der DFG (kraft Amtes),
 - zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
 - ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
 - ein Mitglied der Studierendenschaft und ein Mitglied der Promovierendenschaft, die ihre Ämter jeweils nur wahrnehmen, wenn Studierende bzw. Promovierende betroffen sind.
- (2) Der Ständigen Kommission gehören darüber hinaus mit beratender Stimme der für Forschung zuständige Prorektor bzw. die für die Forschung zuständige Prorektorin, die jeweils für das Verfahren zuständige Ombudsperson und bis zu zwei Sachverständige, die zu jedem Vorwurfsfall hinzugeladen werden können, an. Die Sachverständigen müssen nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Universität Leipzig

sein.

- (3) Die Kommission wird entweder auf Antrag der jeweils für das Verfahren zuständigen Ombudsperson tätig oder wenn die informierende Person der Ständigen Kommission begründete Einwände gegen die Entscheidung der für den Vorgang zuständigen Ombudsperson im Vorprüfungsverfahren vorträgt. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren, insbesondere nach den §§ 19–22. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 11

Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der bzw. die Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall der bzw. die stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (4) Die Ständige Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in Anlehnung an § 55 Abs. 1 S. 6 SächsHSG zulässig, sofern alle Mitglieder dem zustimmen.

§ 12

Aufgaben der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Hierzu führt sie das Vorprüfungsverfahren (§ 15) und das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 16) durch. Sie kann ein Verfahren einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise ein festgestelltes Fehlverhalten sanktioniert werden soll. Die Ständige Kommission empfiehlt gegebenenfalls strukturelle Konsequenzen zur Vermeidung einer Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Dem Senat wird regelmäßig in anonymisierter Form über die Tätigkeit der Ombudspersonen und der Ständigen Kommission berichtet (Tätigkeitsbericht).

IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 13

Hinweise auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Leipzig können die Ombudspersonen informieren, wenn sie einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten haben.
- (2) Die Hinweise auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Mitteilung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen.
- (3) Eine Mitteilung von Hinweisen auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann auch anonym erfolgen. Die Bearbeitung einer anonym erhobenen Mitteilung kann nur dann erfolgen, wenn der bzw. die Hinweisgebende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

- (4) Die für den Vorgang zuständige Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit und Bedeutung. Dies erfolgt unter Anhörung der informierenden und der betroffenen Personen. Dabei wird geprüft, ob die Vorwürfe auszuräumen sind und/oder eine gütliche Einigung zwischen der informierenden Person und dem bzw. der Betroffenen erreicht werden kann. Eine solche Vermittlung ist i.d.R. nur möglich, wenn es sich um ein korrigierbares Fehlverhalten handelt, die Konfliktparteien bisher keinen außeruniversitären Weg zur Konfliktbeilegung beschritten haben (z. B. Gerichtsverfahren) und die Vertraulichkeit gewahrt wurde (keine Herstellung von Öffentlichkeit). Gelingt der Ombudsperson eine gütliche Einigung, stellt sie das Vorprüfungsverfahren ein und informiert die betroffenen und informierenden Personen.
- (5) Wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat, erfolgt eine Einstellung. Diese Entscheidung ist – unter Mitteilung der Gründe – den informierenden und den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen. Anonyme und externe Hinweisgebende sind keine Verfahrensbeteiligten im Sinne dieser Satzung und werden nicht über die Entscheidung informiert.
- (6) Die Ombudsperson kann das Vorprüfungsverfahren durch einen Vergleichsbeschluss einstellen, insbesondere, wenn sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Zustimmung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist. Der Vergleichsbeschluss soll eine Frist zur Umsetzung der Auflagen enthalten. Im Falle der Nichteinigung bzw. Nichtumsetzung einer solchen Vereinbarung kann die Angelegenheit an die Ständige Kommission weitergeleitet werden.
- (7) Die Ombudsperson kann das Vorprüfungsverfahren wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall einstellen und die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (8) Sind informierende Personen mit der Entscheidung der für den Vorgang zuständigen Ombudsperson im Vorprüfungsverfahren nicht einverstanden, können sie innerhalb von vier Wochen schriftlich die Ständige Kommission anrufen. Die Einwände sind der Ständigen Kommission

innerhalb dieser vier Wochen schriftlich vorzutragen.

- (9) Bestätigt sich der Verdacht und kann die für den Vorgang zuständige Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie einen Abschlussbericht einschließlich ihrer Entscheidung und die Unterlagen einschließlich der Hinweise auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorprüfungsverfahren. Die Verfahrensbeteiligten können auf Antrag Einsicht in den Abschlussbericht der Ombudsperson erhalten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.
- (10) Besteht der Verdacht auf ein besonders schweres wissenschaftliches Fehlverhalten, kann die Ombudsperson entscheiden, das Verfahren abweichend von den Absätzen 4, 5 und 8 ohne eigene Durchführung des Vorprüfungsverfahrens an die Ständige Kommission abzugeben.

§ 14

Stellungnahme des bzw. der Betroffenen

- (1) Die Ständige Kommission informiert den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen oder die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen (einschließlich der Übermittlung der Hinweise auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. des über eine mündliche Mitteilung erstellten Vermerks) und Beweismittel. Sie gibt ihm oder ihr innerhalb einer Einlassungsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Auf Antrag kann die Frist zur Stellungnahme verlängert werden.

§ 15

Vorprüfung durch die Ständige Kommission

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen oder nach

Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Ständige Kommission in der Regel innerhalb von zwei Monaten darüber,

- ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist, die Gründe sind den betroffenen und den informierenden Personen mitzuteilen, oder
 - ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier Wochen schriftlich der Ständigen Kommission vortragen. Die Ständige Kommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls nach Anhörung des oder der Betroffenen.

§ 16

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Ständige Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Sie unterrichtet den Rektor oder die Rektorin über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Ständige Kommission hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie kann die betroffene und die informierende Person zu ergänzenden Angaben auffordern und die zuständige Ombudsperson mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie kann weitere Personen als Zeugen und Zeuginnen oder Sachverständige hinzuziehen und Stellungnahmen einholen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Den wegen eines möglichen Fehlverhaltens betroffene Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffenen und die

informierenden Personen sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

17

Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

- (1) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht. Der Rektor oder die Rektorin ist über die Einstellung zu unterrichten. Gegen die Einstellung des Verfahrens kann bei der Ständigen Kommission einmalig Beschwerde eingelegt werden. Für das weitere Verfahren gilt § 16 entsprechend.
- (2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Rektor oder der Rektorin schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter – fortgesetzt werden soll (§§ 19 ff.).
- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor oder die Rektorin geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen einen Entscheid, durch den ein Fehlverhalten festgestellt wird, steht einem bzw. einer Betroffenen ein einmaliges Beschwerderecht an die Ständige Kommission zu. Für das weitere Verfahren gelten § 16 sowie die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt. Dies wird allen am Verfahren beteiligten Personen mitgeteilt.

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18

Entscheidungen des Rektors oder der Rektorin

Hat die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 17 Abs. 2 berichtet, entscheidet der Rektor oder die Rektorin über das weitere Vorgehen nach Prüfung der Vorschläge der Ständigen Kommission. Der Rektor oder die Rektorin greift die Empfehlungen der Ständigen Kommission bezüglich eventuell notwendiger struktureller Veränderungen zur Vermeidung einer Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf und prüft – gegebenenfalls gemeinsam mit anderen betroffenen Einrichtungen – ihre Umsetzung. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung. Abweichende Zuständigkeiten für die in §§ 19–22 genannten Verfahren und Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 19

Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- (1) Steht der bzw. die Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen und ist an der Universität Leipzig tätig, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht:
 1. Abmahnung,
 2. Ordentliche Kündigung,
 3. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung).
- (2) Steht der bzw. die Betroffene in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen als Beamter bzw. Beamtin, ergeben sich die Konsequenzen aus den einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften.

§ 20

Akademische Konsequenzen

- (1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.
- (2) Bei festgestellten, gravierenden Defiziten in der Betreuung von Studierenden oder Promovierenden durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sollen die durch den Rektor oder die Rektorin festgestellten Defizite in einer Sitzung des Rats der Fakultät des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin bekannt gemacht und im Protokoll dokumentiert werden. Zudem liegt es im Ermessen der Fakultät, durch Beschluss den betroffenen Hochschullehrer oder die betroffene Hochschullehrerin bei der Entscheidung über die Gutachter und Gutachterinnen zu solchen akademischen Qualifikationsarbeiten nicht zu berücksichtigen, im Rahmen derer das Fehlverhalten festgestellt wurde.
- (3) Innerhalb der Universität Leipzig kommt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 40 Abs. 4 SächsHSG, der Entzug von akademischen Graden (Bachelorgrad, Mastergrad, Magistergrad, Diplomgrad, Doktorgrad) oder akademischen Titeln (insbesondere Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren bzw. Professorinnen) oder der Lehrbefugnis in Betracht. Bei der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das eine solche Entscheidung rechtfertigt, informiert der Rektor oder die Rektorin die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.
- (4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 5), so ist der betroffene Autor oder die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, ist ihre Veröffentlichung zu verhindern; soweit sie veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

- (5) Der bzw. die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor bzw. Autorin oder die mitverantwortlichen Mitautoren und Mitautorinnen haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Ständigen Kommission zu berichten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat der Rektor oder die Rektorin auf Vorschlag der Ständigen Kommission seinerseits bzw. ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Untersuchung oder zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die von der Ständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors oder der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

§ 21

Zivilrechtliche Konsequenzen

Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Erteilung eines Hausverbots,
2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
5. Schadensersatzansprüche der Universität Leipzig oder von Dritten bei Personenschäden oder Sachschäden.

§ 22

Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass ein Straftatbestand erfüllt ist. In diesen Fällen kann der Rektor oder die Rektorin eine Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erstatten. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das

wissenschaftliche Fehlverhalten den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen könnte.

§ 23

Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

- (1) Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im besonderem oder begründetem Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Öffentlichkeit in angemessener Weise über den Fortgang des Verfahrens, über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über den für Forschung zuständigen Prorektor oder die für die Forschung zuständige Prorektorin.
- (2) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann durch den Rektor oder die Rektorin zu informieren, wenn die Einrichtungen oder Organisationen davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler bzw. die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Organisation einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.

VI. Inkrafttreten

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Zugleich treten alle zuvor erlassenen Satzungen der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis außer Kraft.
- (2) Verfahren vor der Ombudskommission und Ständigen Kommission, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, werden nach den Regelungen der vorliegenden Satzung zu Ende geführt, es sei denn der/die Betroffene macht ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Verfahrens nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen geltend. In diesem Fall wird das Verfahren nach den Regelungen der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22. September 2022 zu Ende geführt; die vorgenannte Satzung gilt für solche Fälle fort.

Leipzig, den 2. Juni 2025

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin